

Satzung des TTC Troisdorf 1969 e. V.

Inhalt

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit
- § 3 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 4 Ehrenmitglieder
- § 5 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 6 Mitgliedsbeiträge
- § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 8 Organe des Vereins
- § 9 Mitgliederversammlung
- § 10 Einberufung und Tagesordnung der Mitgliederversammlung
- § 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
- § 12 Vorstand und Vertretungsberechtigung
- § 13 Zuständigkeit des Vorstands
- § 14 Wahl, Amtsdauer und Beschlüsse des Vorstands
- § 15 Kassenprüfer
- § 16 Ältestenrat
- § 17 Weitere Ämter
- § 18 Vermögen des Vereins, Auseinandersetzung
- § 19 Jugendordnung
- § 20 Schlussbestimmung

Vereinsatzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Tischtennis-Club Troisdorf 1969 e. V.“
- (2) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e. V. und des Westdeutschen Tischtennis-Verbandes e. V.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Troisdorf.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tischtennissports.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Troisdorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied im Verein kann jede natürliche Person werden.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Bei nicht voll Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge.
- (3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Wird die Aufnahme abgelehnt, steht dem Antragsteller das Beschwerderecht an den Ältestenrat zu, der endgültig entscheidet.

§ 4 Ehrenmitglieder

- (1) Personen, die sich besonders um die Förderung des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernannt werden.
- (2) Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit. Die Ehrenmitgliedschaft kann nur nach Maßgabe von § 5 Abs. 4 auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung widerrufen werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt (Abs. (2), Streichung (Abs. (3), Ausschluss (Abs. 4 und 5) oder Tod.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Bei nicht voll Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist.
- (3) Der Vorstand kann die Streichung eines Mitglieds beschließen, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit seinen dem Verein gegenüber bestehenden Verbindlichkeiten (insbesondere Mitgliedsbeiträge und Umlagen) im Rückstand ist. Der Beschluss darf erst erfolgen, wenn nach Absendung der zweiten Mahnung drei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung der Ausschluss angedroht worden ist. Der Streichungsbeschluss ist schriftlich mitzuteilen.
- (4) Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein beschließen, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder das Ansehen des Vereins erheblich geschädigt hat. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Ausschließungsbeschluss ist mit den Ausschließungsgründen schriftlich mitzuteilen.
- (5) Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang Einspruch beim Ältestenrat einlegen. Der Beschluss des Ältestenrates, der auch schriftlich unter Bekanntgabe der Gründe erfolgen muss, ist nicht weiter anfechtbar.
- (6) Von der Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft gegenüber dem Verein entstandenen Verbindlichkeiten unberührt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Außerdem werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Maßnahmen oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.
- (2) Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühren, der Jahresbeiträge und der Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Der Vorstand ist in geeigneten Fällen berechtigt, Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins für die sportliche Betätigung zu benutzen sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Soweit die Mitglieder auf eine Nutzung der Vereinseinrichtungen und -anlagen für die sportliche Betätigung verzichten, werden sie als inaktive Mitglieder geführt. Für inaktive Mitglieder kann die Mitgliederversammlung verringerte Beiträge und Umlagen festsetzen.
- (3) Die Mitglieder sind neben ihren Zahlungspflichten (§ 6 Abs. (1) verpflichtet, im Rah-

men ihrer Betätigung im Verein die Satzung sowie die von der Mitgliederversammlung und dem Vorstand beschlossenen Regelungen und Weisungen zu beachten.

- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet
 - a) sich im Spiel- und Trainingsbetrieb sportlich fair zu verhalten und den Vereinsfrieden nicht zu gefährden,
 - b) an allen sportlichen Wettbewerben und Veranstaltungen nach Kräften mitzuwirken, soweit sie sich zu Beginn einer Spielzeit hierzu bereit erklärt haben.
 - c) den Verein im Rahmen der von der Mitgliederversammlung und vom Vorstand beschlossenen Regelungen zu unterstützen.
- (5) Der Vorstand kann bei einem schuldhaften Verstoß eines Mitglieds gegen Verhaltenspflichten folgende Ordnungsmaßnahmen verhängen: Verwarnung, Geldbuße, Ausschluss von der Teilnahme am Spiel- und Trainingsbetrieb bis zu sechs Monaten. § 5 Abs. 4 bleibt unberührt.
- (6) Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Eine Disziplinarstrafe ist schriftlich zu begründen.
- (7) Legt das Mitglied gegen den Beschluss des Vorstands Einspruch beim Ältestenrat ein, gilt § 5 Abs. 5 entsprechend.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, die Kassenprüfer und der Ältestenrat.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und hat die oberste Entscheidungsgewalt in allen Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht satzungsgemäß einem anderen Vereinsorgan übertragen ist.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl des Vorstands und des Ältestenrates
 - b) Wahl der Kassenprüfer
 - c) Wahl der sonstigen Vereinsämter
 - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen
 - e) Feststellung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstands
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§10 Einberufung und Tagesordnung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden (Jahreshauptversammlung). Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann auch durch Veröffentlichung in allgemein zugänglichen Medien (z. B. Zeitungen, Internet, Vereinskasten) erfolgen.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über An-

träge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

- (3) Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:
 - a) Feststellung der Zahl der Stimmberechtigten
 - b) Berichte der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer
 - c) Beschlussfassung über die Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstands
 - d) Wahl der Vereinsorgane und sonstigen Vereinsämter
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angaben des Zwecks und der Gründe beantragt. Für die Einladungsfrist gilt Abs. 1.

§11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet (Versammlungsleiter).
- (2) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.
- (4) Bei der Wahl von Personen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen bzw. zwischen mehreren Kandidaten mit den gleich höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (5) Der Ältestenrat und die Kassenprüfer können auf Vorschlag des Versammlungsleiters in einem Wahlgang gemeinsam gewählt werden. Übersteigt die Zahl der Kandidaten die Zahl der zu wählenden Mitglieder des jeweiligen Vereinsorgans, sind die Kandidaten in der Reihenfolge gewählt, auf die die meisten Stimmen entfallen sind. Für eine gegebenenfalls notwendige Stichwahl gilt Abs. 4.
- (6) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (7) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss mindestens Angaben enthalten über die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder sowie über die gefassten Beschlüsse.

§12 Vorstand und Vertretungsberechtigung

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a) dem ersten Vorsitzenden,
 - b) dem zweiten Vorsitzenden,
 - c) dem Geschäftsführer,
 - d) dem Kassenwart,
 - e) dem Jugendwart,
 - f) dem Sportwart.
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB besteht aus dem ersten Vorsitzenden und dem zweiten Vorsitzenden. Jeder von ihnen ist nach außen allein vertretungsberechtigt.

§13 Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Führung der Vereinsgeschäfte nach den Vorschriften der Satzung sowie nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse; die Vertretungsregelung gemäß § 12 Abs. 2 bleibt unberührt,
 - b) Berichterstattung gegenüber der Mitgliederversammlung
 - c) Erlass von Regelungen insbesondere für den Sportbetrieb,
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme (§ 3 Abs. (3) sowie die Streichung und den Ausschluss von Mitgliedern (§ 5 Abs. 3 und (4),
 - e) Beschlussfassung über Disziplinarstrafen (§ 7 Abs. 5).
- (2) Die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder umfassen unbeschadet einer vom Vorstand festzulegenden detaillierten Geschäftsverteilung insbesondere folgende Bereiche:
 - a) Der erste Vorsitzende hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes. Er leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Zahlungen dürfen grundsätzlich nur mit Zustimmung des ersten Vorsitzenden geleistet werden.
 - b) Der zweite Vorsitzende vertritt den ersten Vorsitzenden in allen vorbezeichneten Angelegenheiten.
 - c) Der Geschäftsführer erledigt den laufenden Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins. Er übernimmt außerdem die Tätigkeit des Schriftführers.
 - d) Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und sorgt für die Einziehung der Beiträge und Umlagen. Er führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.
 - e) Der Sportwart und der Jugendwart nehmen die sportlichen Interessen des Vereins im Damen-, Herren- und Jugendbereich wahr.

§14 Wahl, Amtsdauer und Beschlüsse des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann sich der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ergänzen.
- (3) Die Vorstandssitzungen werden vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder einschließlich des ersten oder zweiten Vorsitzenden anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des zweiten Vorsitzenden.

- (4) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen.

§15 Kassenprüfer

- (1) Die Kassenprüfer werden durch Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr bestellt.
- (2) Eine ununterbrochene Wiederwahl der einzelnen Kassenprüfer ist höchstens zweimal zulässig.
- (3) Die Kassenprüfer prüfen die Jahresrechnung sowie die satzungsgemäße Verwendung der Einnahmen des abgeschlossenen Geschäftsjahres. Sie berichten hierüber der Mitgliederversammlung.
- (4) Der Vorstand hat alle zur ordnungsgemäßen Prüfung erforderlichen Unterlagen und Aufklärungen spätestens zwei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung den Kassenprüfern zur Verfügung zu stellen.

§16 Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat entscheidet in den ihm satzungsgemäß zugewiesenen Angelegenheiten sowie über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins.
- (2) Der Ältestenrat besteht aus fünf Mitgliedern. Er wird durch Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Ältestenrates im Amt. Die Mitglieder des Ältestenrats wählen aus ihren Reihen einen Vorsitzenden sowie dessen Vertreter.
- (3) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft im Vorstand ist nicht zulässig.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Ältestenrates vorzeitig aus, so kann sich der Ältestenrat bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ergänzen.
- (5) Der Ältestenrat tritt auf Antrag jedes Vereinsmitglieds zusammen. Er beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem dem Betroffenen Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben wurde. Für die Beschlussfähigkeit und das Beschlussverfahren gilt § 14 Abs. 3 sinngemäß.
- (6) Die Beschlüsse sind jedem Betroffenen gegenüber schriftlich mitzuteilen und zu begründen.
- (7) Die Beschlüsse des Ältestenrates sind endgültig.

§17 Weitere Ämter

- (1) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung über die Einrichtung weiterer Vereinsämter beschließen.
- (2) Folgende Vereinsämter sollen besetzt werden, soweit Bewerbungen vorliegen:
 - a) Schülerwart
 - b) Pressewart
 - c) Sprecher des Festausschusses
 - d) Damenwart
 - e) Gerätewart.
- (3) Die jeweiligen Amtsinhaber sind dem Vorstand gegenüber für den ihnen übertragenen Aufgabenbereich verantwortlich. Scheidet ein Amtsinhaber vorzeitig aus, so kann der Vorstand einen Nachfolger bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung bestimmen.

§18 Vermögen des Vereins, Auseinandersetzung

- (1) Die erwirtschafteten Überschüsse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hierauf nicht zu.
- (2) Wird der Verein gemäß § 11 Abs. 6 aufgelöst, sind der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen fällt gemäß § 2 Abs. 5 an die Stadt Troisdorf.

§19 Jugendordnung

Der Verein hat eine Jugendordnung.

§20 Schlussbestimmung

- (1) Sollten Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, oder sollte sich in der Satzung eine Lücke herausstellen, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden.
- (2) Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die dem Willen der Mitglieder am nächsten kommt.
- (3) Im Übrigen finden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, die Vorschriften der §§ 21 bis 79 BGB Anwendung.

Vorstehende Satzung wurde am 10. März 2005 durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

Hans-Erich Meys

1. Vorsitzender

Troisdorf im März 2005